solle vom Landtvogt, oder wann es yeder Zitt erfordert, allwegen
hinfür an unser Vnsern neben landtvogt nachstehenden Ehrbaren
Statt mit allem vermögen und gebürender straff, nach seiner verschuldn
zimmlichen verwertzgerichts darzu bringen und halten verordnet
gänzlichs. Und ob sich ehe anfürung des ain teill und sonnd
ab des andern beschehen anklag oder schatzung billich beschwerung
hette und glaubhafftiger wardt oder anzaigung, durch selben darbeigen
wurdt, oder erhanden wäre, und darauf zu handtabung und
gantzer einpringung unsers gnädigsten Fürstenthumbs verwilligten Hilff
oder steuer begaben wurde, der andern stennds schatzung, und die
darüber aufgerichten Register zu besichtigen. Das soll dem begerenden
stennd desselbig gegönnett, und an ortten da der verdacht oder mangel
sein sollte in bei sein unsers Landtvogts, Richter, Knigt und gewissen
verordnet, und dieses auch alsdann zu aller Zeittzeit ain teill statt oder
stennd gegen dem andern in anzehenmigen falen zu begaben oder anhö
ren und überschlagen erlaubt sein. Da aber dem beschwerten teill
an den die fürlegende der Register begerd würde, solich anzaigung
zu Rehain nit gefürgen, oder darab ain beschwerung haben wolte, sein
eingenommene oder beschehene schatzung oder anklag auch derselben verzeich
nus und Register, den andern stennd, oder derselben verordneten
anhaimbsetzen, oder besichtigen und anhören zulassen. Falls derselbig
an allen verzug an unsers unser Erben und unser nachkommenden Herrschaft
zu Rehain, oder zum verordneten unsern Landtvogt, der ze zu Richter
bey denen sein wurdt, anzubringen und derselben schlichten verdacht, und
eingestellten Irrung unsers oder unsern Landtvogts, fürderlich entschei
den werden. Aber was gleich ainiger verdacht oder billicher erkhen
an khünftigen schatzungen oder anklegen, nindert ain fuel oder ver
gunden wäre, nach dem selben beider stennde unsers a[illegible]

vom Landtvogt und stetten, und ze ainer gegen dem andern allwegen schuldig sein. Als
sy auch aus rechter Königlicher macht, für uns und unsere nachkommen,
die Herrschaft zu Rehain hiemit gänzlich darzue verpflichten, zum wenigsten
die Rechte Haubtsumma der gantzen anclag oder schatzung ain Jeder die
zeitt gelaffen, verhaftigklichen und an alle gefärde, auch bey guetten treuen
und glauben, dem andern stennde auf sein begeren unverzeuglich und
in ainer gemainen gerissen summa zu offenbaren oder anzuzeigen, sich
haben und wissen in allem weg darnach zu richten.

Da aber der unsers oder unsern nachkommenden Regierenden
Herrschaft zu Rehain hinfüro oder etwa an hinblicke hilff steur oder
geld Summa begert und denselben zugeben verwilligt würde, auch darauf
bande unsers azenggrafftthumbs stennd sich derselben erlegung halber
gutwilligklichen, oder auf ersuchen solichs gemainen, aller drey guetter an
schlags oder schatzung in andere weg vergleichen, wellten, oder bereinigen
mögten, und würden, das solle unsern stenden zu Rehain auch hiemit
erlaubt sein. Doch wer sich aber aines solichen in rechter zeitt nicht
bereinigen wurden, als dann und damit ain erlegung verwilligter
steuer oder hilff nicht hindernung erfolge, solle nach anzahl der gnaden
und verwilligung, ainer gesetzten ordnung verrichtet, hierinnen
auch gehandelt, und die verwilligte hilff oder steur, nach derselben und
ordnung genommen sich, und darauf eingemerkt werden, damit die be
willigte steur oder hilff hernachmals eingebracht, und abermals dennoch
durchaus die gleichheit zu beyden teillen gehalten. Das auch hierneben
wider die vorige pillichs abgesetzte ordnung, oder gegenwürtige er
klärung, und gegenwürtige unser Königlichs begnadung, die angehö
rige unsers azenggrafftthumbs und beyder stennden, unsere leutt
und hinnerseß nicht beschwärt, oder dieselbigen die pünden
der schatzung oder anclage mit allem zeugen müssen, besonder
teill jeder zeit nach nutzlich, durch beyde stennde vom Landtvogt und
stetten, die erlärung geschicht hinfuro gehalten, auch niemanns